

Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 38/1979, in der Fassung LGBl. Nr. 54/1980, Nr. 41/1983, Nr. 41/1984 und Nr. 39/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 und 4 hat es jeweils statt „Ernennung“ zu lauten „Vertrag“.
2. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Dienstbehörde

(1) Die Diensthoheit über die Gemeindebeamten ist durch die Dienstbehörde (§ 140) auszuüben.

(2) In den Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeangestellten und der Gemeindearbeiter wird die Gemeinde als Dienstgeber durch die im § 140 genannten Organe vertreten.“

3. Im § 6 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:
„Im Personalverzeichnis sind jedenfalls der Familienname, Vorname und Titel, das Geburtsdatum, das Datum des Eintrittes in den Gemeindedienst, der Vorrückungstichtag (§ 10), die Einstufung und das Datum der nächsten Vorrückung des Gemeindebeamten sowie die Dienststelle, der er zugeteilt ist, anzuführen.“

4. Der § 10 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die nicht nach Abs. 4 zu berücksichtigenden Zeiten sind dem Aufnahmetag zur Hälfte voranzusetzen.“

5. Im § 10 Abs. 7 hat der zweite Satz zu entfallen.

6. Im § 17 Abs. 2 zweiter Satz sind nach dem Wort „Personalvertretung“ die Worte „sowie Gemeindebeamter“ einzufügen.

7. Der § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Nach Art. 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Gemeindebeamte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Gebietskörperschaft des öffentli-

chen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.“

8. Im § 58 Abs. 1 hat es statt „besondere Zulage“ und „Ergänzungszulagen“ zu lauten „besondere Zulagen“ und „Ergänzungszulage“.

9. Im § 64 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese sich ergebende Zeit ist bei Überstellung eines Gemeindebeamten aus den Verwendungsgruppen E, D, C oder B in die Verwendungsgruppe A um vier Jahre zu kürzen.“

10. Die §§ 85 und 86 haben zu lauten:

„§ 85

Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

(1) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer zum Zeitpunkt des Todes des Gemeindebeamten mit diesem verheiratet gewesen ist.

(2) Dem überlebenden Ehegatten eines Gemeindebeamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Gemeindebeamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ferner hat der überlebende Ehegatte nach den Bestimmungen der §§ 68 und 71 Anspruch auf Haushaltszulage, Kinderzulagen und Sonderzahlungen. Eine Kinderzulage gebührt jedoch nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß beträgt 60 v.H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gemeindebeamten im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 42 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 86

Begünstigte Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Ist ein Gemeindebeamter, dessen ruhegenußfähige Dienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann ist der überlebende Ehegatte, wenn er aus diesem Grunde Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat, so zu behandeln, als ob der Gemeindebeamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Gemeindebeamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann ist der überlebende

18. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Ehegatte so zu behandeln, als ob dem Gemeindebeamten zu seiner ruhegenußfähigen Gemeindedienstzeit Ehegatte, wenn er aus diesem Grunde Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat, so zu behandeln, als ob der Gemeindebeamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Gemeindebeamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann ist der überlebende Ehegatte so zu behandeln, als ob dem Gemeindebeamten zu seiner ruhegenußfähigen Gemeindedienstzeit zehn Jahre zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Gemeindebeamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des § 79 Abs. 3 und 4 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tode nicht entschieden worden ist.

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des überlebenden Ehegatten durch die Begünstigung des Abs. 2 nicht gesichert ist, kann der Versorgungsgenuß bis auf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht werden. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Gemeindebeamten.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod des Gemeindebeamten auf einen Dienstunfall oder auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grunde Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung gebühren.“

11. Die Überschrift des § 87 hat zu lauten:

„Beschränkung des Anspruches auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuß“

12. Im § 87 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Gemeindebeamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

13. Im § 87 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. e hat es jeweils statt „Haushalt der Witwe“ zu lauten „Haushalt des überlebenden Ehegatten“.

14. Im § 87 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Gemeindebeamten geschlossen worden ist.“

15. Der § 87 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hat sich der Gemeindebeamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.“

16. Nach dem § 88 ist folgender § 88a einzufügen:

„§ 88a

Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten

(1) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Gemeindebeamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

(2) Der frühere Ehegatte hat Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn der Gemeindebeamte zur Zeit seines Todes aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte. Ferner hat der frühere Ehegatte nach den Bestimmungen des § 71 Anspruch auf Sonderzahlungen.

(3) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Gemeindebeamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(4) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Gemeindebeamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(5) Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist sinngemäß nach den Bestimmungen über den Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten zu ermitteln. Er darf jedoch außer in den Fällen des Abs. 6 die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Gemeindebeamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(6) Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten darf die Unterhaltsleistung übersteigen, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,

b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und

c) der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn

1. der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

2. aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am

18. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Sterbetag des Gemeindebeamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(7) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Gemeindebeamte Anspruch gehabt hätte. Versorgungsgenüsse des überlebenden Ehegatten und des oder mehrerer früherer Ehegatten sind erforderlichenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Gemeindebeamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

(8) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Gemeindebeamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Gemeindebeamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(9) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Gemeindebeamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten anzurechnen.

(10) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsgenuß eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

(11) Die §§ 86 bis 88 sind sinngemäß anzuwenden.“

17. Der § 89 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der § 86 ist sinngemäß anzuwenden.“

18. Im § 89 hat der Abs. 7 zu entfallen.

19. Im bisherigen § 89 Abs. 8, der als § 89 Abs. 7 zu bezeichnen ist, hat die lit. c zu lauten:

„c) verheiratet ist und die Einkünfte des Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

20. Im § 91 hat es statt „einer Person, die Anspruch auf Witwen- oder Waisenversorgungsgenuß hat,“ zu lauten „einem Hinterbliebenen, der Anspruch auf Versorgungsgenuß hat,“.

21. Im § 92 hat es statt „Witwen- oder Waisenversorgungsgenuß“ zu lauten „Versorgungsgenuß“.

22. Im § 93 Abs. 1 und 2 hat es jeweils statt „der Witwe“ zu lauten „dem überlebenden Ehegatten“.

23. Im § 93 Abs. 3 hat es statt „für die Witwe“ zu lauten „für den überlebenden Ehegatten“.

24. Der § 94 hat zu lauten:

„§ 94

Erlöschen des Anspruches auf Versorgung, Abfindung, Ablösung

(1) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß erlischt durch Verehelichung.

(2) Dem überlebenden Ehegatten des Gemeindebeamten, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Abfindung beträgt das Fünfunddreißigfache, wenn sich der überlebende Ehegatte des Gemeindebeamten nach Vollendung des 65. und vor Vollendung des 70. Lebensjahres wieder verehelicht hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(3) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn eine ausreichende Versorgung des überlebenden Ehegatten des Gemeindebeamten nicht anderweitig gewährleistet ist.

(4) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(5) Den Hinterbliebenen, die Anspruch auf Versorgungsgenuß haben, kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsgenusses bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind. Die Bestimmungen des § 83 gelten sinngemäß.“

25. Im § 96 Abs. 2 hat es statt „Witwen- bzw. Waisenversorgungsgenuß“ zu lauten „Versorgungsgenuß“.

26. Der § 99 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Nebenbezügeulage zum Versorgungsgenuß beträgt für den überlebenden Ehegatten 60 v.H., für jede Halbwaise 12 v.H. und für jede Vollwaise 30 v.H. der Nebenbezügeulage, die dem verstorbenen Gemeindebeamten jeweils gebührt hätte.“

27. Der § 121 wird wie folgt geändert:

a) Bei § 11 — Ernennungsdekret — sind nach den Worten „mit der Abweichung, daß“ die Worte „die Begründung des Vertragsverhältnisses schriftlich zu erfolgen hat und“ einzufügen und hat es statt „Ernennung“ zu lauten „Begründung des Vertragsverhältnisses“.

18. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- b) Bei § 16 — Dienstbeurteilung — sind folgende Worte anzufügen:
„mit Ausnahme der Abs. 7 und 8 und mit der Abweichung, daß die Dienstbeurteilung durch die gemäß § 17 eingesetzte Dienstbeurteilungskommission als Gutachten erfolgt. Der Gemeindeangestellte ist über die Dienstbeurteilung schriftlich in Kenntnis zu setzen.“
- c) Bei § 24 — Auflösung des Dienstverhältnisses — sind nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „oder einvernehmlich“ einzufügen.
- d) Bei § 49 — Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge — sind vor den Worten „mit der Abweichung“ die Worte „mit Ausnahme des Abs. 6 und“ einzufügen.
- e) Der Ausdruck „§ 53 — Ersatz von Übergehüssen —“ hat zu entfallen.
- f) Der Ausdruck „§ 74 — Mutterschaftsgeld —“ hat zu entfallen.
- g) Bei § 102 — Art der Ahndung, Mitteilung von Pflichtverletzungen — hat es statt „über Dienststrafen“ zu lauten „der Abs. 1 und 2“.
- h) Der Ausdruck „§ 104 — Ordnungsstrafen —“ hat zu entfallen.
28. Im § 124 Abs. 3 hat es statt „Ernennung“ zu lauten „Begründung des Dienstverhältnisses“.
29. Im § 124 Abs. 11 hat es statt „ein Jahr“ zu lauten „drei Jahre“.
30. Im § 127 Abs. 7 hat der letzte Satz zu lauten:
„Ist dies, bezogen auf den gesamten Zeitraum des Bezuges der erwähnten Barleistungen, nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf diese Bezüge.“
31. Im § 129 Abs. 1 lit. d hat es statt „Nebentätigkeit“ zu lauten „Nebenbeschäftigung“.
32. In den §§ 129 Abs. 1 und 2, 130 Abs. 2 sowie 135 Abs. 1 hat es jeweils statt „die Dienstbehörde“ zu lauten „der Dienstgeber“.
33. Im § 129 Abs. 3 hat es statt „Entlassungsbescheides“ zu lauten „Entlassungsschreibens“.
34. In den §§ 132 Abs. 1 und 133 Abs. 1 hat es jeweils statt „von der Dienstbehörde“ zu lauten „vom Dienstgeber“.
35. In den §§ 133 Abs. 3 und 134 Abs. 1 hat es jeweils statt „die Dienstbehörde“ zu lauten „den Dienstgeber“.
36. Im § 133 Abs. 4 hat es jeweils statt „der Dienstbehörde“ zu lauten „dem Dienstgeber“.
37. In der Überschrift des § 134 hat das Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ zu entfallen.
38. Im § 134 Abs. 1 ist nach dem Wort „Dauer“ das Wort „einvernehmlich,“ einzufügen.
39. Im § 134 hat der Abs. 5 zu entfallen.
40. Im § 137 Abs. 1 hat es statt „durch mündliche oder schriftliche Ernennung zu erfolgen. Die Ernennung“ zu lauten „mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Sie“.
41. Im § 138 Abs. 8 hat es statt „ein Jahr“ zu lauten „drei Jahre“.
42. Der § 139 wird wie folgt geändert:
- a) Bei § 11 — Ernennungsdekret — hat es jeweils statt „Ernennung“ zu lauten „Begründung des Vertragsverhältnisses“.
- b) Bei § 24 — Auflösung des Dienstverhältnisses — sind nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „oder einvernehmlich“ einzufügen.
- c) Bei § 49 — Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge — sind vor den Worten „mit der Abweichung“ die Worte „mit Ausnahme des Abs. 6 und“ einzufügen.
- d) Der Ausdruck „§ 53 — Ersatz von Übergehüssen —“ hat zu entfallen.
- e) Der Ausdruck „§ 74 — Mutterschaftsgeld —“ hat zu entfallen.
- f) Bei § 134 — Abfertigung, Arbeitslosenbeihilfe — hat das Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ zu entfallen.
43. Der § 140 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Dienstbehörde und zuständiges Organ zur Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber in den Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter ist der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
44. Im § 140 Abs. 2 und 3 sind jeweils nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „bzw. zuständiges Organ zur Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber in den Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter“ einzufügen.
45. Im § 143 Abs. 1 sind nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „bzw. des nach § 140 zuständigen Gemeindeorgans“ einzufügen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter Beibehaltung der bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten als Vertragsverhältnisse nach diesem Gesetz.

18. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

(2) Die Gemeinde als Träger von Privatrechten hat Gemeindebediensteten und ehemaligen Gemeindebediensteten, die nur wegen ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses keine oder geschmälerte Leistungen aus der durch Bundesgesetz geregelten Arbeitslosenversicherung beziehen, in der Höhe des Ausfalles gleichartige Leistungen zu gewähren, wie sie nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind.

(3) Die im Abs. 2 geregelte Aufgabe der Gemeinde ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel III Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Monatsersten, der auf den Tag seiner Kundmachung folgt, in Kraft.

Bericht

I. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Änderungen der Novelle zum Landesbedienstetengesetz LGBl.Nr. 46/1987 für den Bereich des Gemeindebedienstetengesetzes übernommen werden.

So soll auch hinsichtlich der Gemeindebediensteten dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1986, G 117/86-16, Rechnung getragen werden. Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, die Einrichtung eines kündbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verstoße gegen den zweiten Satz des Art. 21 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Nach dieser Bestimmung darf das Dienstrecht der Länder vom Dienstrecht des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der Wechsel zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern und den Gemeinden wesentlich behindert wird. Im vorliegenden Entwurf sollen nun die bisher öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter im Sinne des erwähnten Verfassungsgerichtshoferkennnisses in privatrechtliche Dienstverhältnisse umgeändert werden.

Weiters sollen die Bestimmungen über den Witwen- und Witwerversorgungsgenuß an die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften angepaßt sowie geringfügige Korrekturen von einzelnen anderen Bestimmungen vorgenommen werden.

Über den Inhalt der oben erwähnte Novelle des Landesbedienstetengesetzes hinaus werden die Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes über die Amtsverschwiegenheit der Änderung des Art. 20 Abs. 3 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle, BGBl.Nr. 285/1987, angepaßt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter soll nunmehr im Sinne des erwähnten Verfassungsgerichtshoferkennnisses

durch Vertrag begründet werden. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Z. 2:

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter als ein privatrechtliches.

Zu Z. 3:

Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, daß eine automationsunterstützte Erstellung des Personalverzeichnisses den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entspricht.

Zu den Z. 4 und 5:

Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen in Angleichung an die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Zu Z. 6:

Der aus dem Kreis der Personalvertreter stammende Beisitzer der Dienstbeurteilungsoberkommission soll in Übereinstimmung mit der Regelung des Landesbedienstetengesetzes Beamter sein. Die Dienstbeurteilungsoberkommission wird nach dem Entwurf nur noch für Gemeindebeamte zuständig sein (vgl. die Z. 27 lit. b des Entwurfes).

Zu Z. 7:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, ist die Bestimmung über die Amtsverschwiegenheit dem geänderten Art. 20 Abs. 3 B-VG anzupassen. Künftig soll nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern sollen nurmehr die im Gesetz abschließend aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen.

Zu Z. 8:

Hiebei handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z. 9:

Der sogenannte „Überstellungsverlust“ bei Überstellung eines Gemeindebeamten aus den Verwendungsgruppen E, D oder C in die Verwendungsgruppe B von zwei Jahren und bei Überstellung aus den Verwendungsgruppen E, D und C in die Verwendungsgruppe A von sechs statt vier Jahren er-

18. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

scheint nicht gerechtfertigt. Die vorliegende Änderung bedeutet eine Angleichung an die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Zu den Z. 10 bis 14:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen Slg.Nr. 9.959/1984, Nr. 10.077/1984 und Nr. 10.180/1984 Bestimmungen des Pensionsgesetzes des Bundes als verfassungswidrig aufgehoben. Betroffen waren jene Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen eines Bundesbeamten, die der Witwe und der früheren Ehefrau eines Beamten Ansprüche auf Versorgungsgenuß zugestanden, nicht hingegen dem Witwer und dem früheren Ehemann einer Beamtin. Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes macht es notwendig, auch im Gemeindebedienstetengesetz für den Witwer und für den früheren Ehemann eines weiblichen Beamten einen Versorgungsanspruch vorzusehen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich eng am Pensionsgesetz des Bundes in der Fassung der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 426/ 1985. Mit dieser Novelle hat der Bundesgesetzgeber den vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Vorstellungen entsprochen.

Der § 85 in der vorgeschlagenen Fassung bezieht sich nicht auf den Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten; dazu wird auf die Z. 16 des Entwurfes verwiesen.

Durch die Änderungen des § 86 soll der Ausdehnung des Versorgungsanspruches auf den Witwer entsprochen werden.

Zu Z. 15:

Der bisherige § 87 Abs. 3 entfällt, weil die Versorgung des früheren Ehegatten in einer eigenen Bestimmung geregelt wird (Z. 16). Gleichzeitig wird eine Klarstellung für die Berechnung der Ehedauer nach den Abs. 1 und 2 vorgenommen.

Zu Z. 16:

Für den Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten soll im Interesse der Gleichbehandlung im wesentlichen die Regelung des Pensionsgesetzes des Bundes übernommen werden. Danach darf in der Regel der Versorgungsanspruch den Unterhaltsanspruch nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn die besonderen Voraussetzungen des Abs. 6 vorliegen. In diesen Fällen wird auch die neue, für die Hinterbliebenen günstigere Regelung über die Zusammenrechnung der Versorgungsgenüsse des überlebenden und des früheren Ehegatten (Abs. 7) zur Anwendung kommen, die sich am § 267 ASVG orientiert.

Zu Z. 17:

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf den neuen § 86 des Entwurfes.

Zu Z. 18:

Wie im Pensionsrecht der Bundesbeamten soll die Begrenzung der Versorgungsansprüche des überlebenden Ehegatten, des früheren Ehegatten und der Waisen auf insgesamt 120 v.H. des Ruhegenusses entfallen.

Zu Z. 19:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Waise beseitigt werden.

Zu den Z. 20 bis 26:

Mit diesen Änderungen soll der Ausdehnung des Versorgungsanspruches auf den Witwer und den früheren Ehemann entsprochen werden.

Zu den Z. 27 und 28:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Neugestaltung des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten als ein privatrechtliches. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Z. 29:

Die vorgeschlagene Änderung soll es ermöglichen, Personen, die ausschließlich zu Ausbildungszwecken angestellt werden, und solche, deren Ausbildung ohne Begründung eines Dienstverhältnisses erfolgt, finanziell gleich zu behandeln.

Zu Z. 30:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der bisherigen Praxis und soll sicherstellen, daß nicht für jeden einzelnen Tag der Bezug zu berechnen und der gebührenden Barleistung gegenüberzustellen ist.

Zu Z. 31:

Hiebei handelt es sich um eine Änderung sprachlicher Art.

Zu den Z. 32 bis 36 und 40:

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten als ein privatrechtliches.

Zu den Z. 37 und 39:

Die Bestimmungen über die Arbeitslosenbeihilfe entfallen, da die Gemeindeangestellten nunmehr in die durch Bundesgesetz geregelte Arbeitslosenversicherung einbezogen sind. Auf den Art. II des Entwurfes und die dazugehörigen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Z.38:

Durch Vertrag begründete Dienstverhältnisse sollen auch einvernehmlich gelöst werden können.

Zu Z. 41:

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 29 des Entwurfes wird verwiesen.

18. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 42:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Neugestaltung des Dienstverhältnisses der Gemeindearbeiter als ein privatrechtliches. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu den Z. 43 bis 45:

Die Änderungen sind im Hinblick auf die Neugestaltung des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter als ein privatrechtliches erforderlich. Auf die Z. 2 des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu Art. II:

Die Überleitung der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter in ein Vertragsverhältnis ist notwendig, weil eine weitere hoheitliche Gestaltung

oder Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht mehr möglich ist.

Durch Abs. 1 werden die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Gemeindeangestellten und Gemeindearbeiter in privatrechtliche übergeleitet. Das bedeutet, daß die Überleitung ohne Konkretisierung durch individuelle Rechtsakte wirksam wird.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 soll sicherstellen, daß für Gemeindeangestellte und Gemeindearbeiter vor Erreichen der Anwartschaft nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Härtefälle vermieden werden. Kompetenzgrundlage ist der Art. 17 B-VG.

Der Entwurf enthält keine Übergangsbestimmungen zur Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung (vgl. Art. II der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 126/1985). Es wird davon ausgegangen, daß ein entsprechender Anwendungsbereich fehlt.